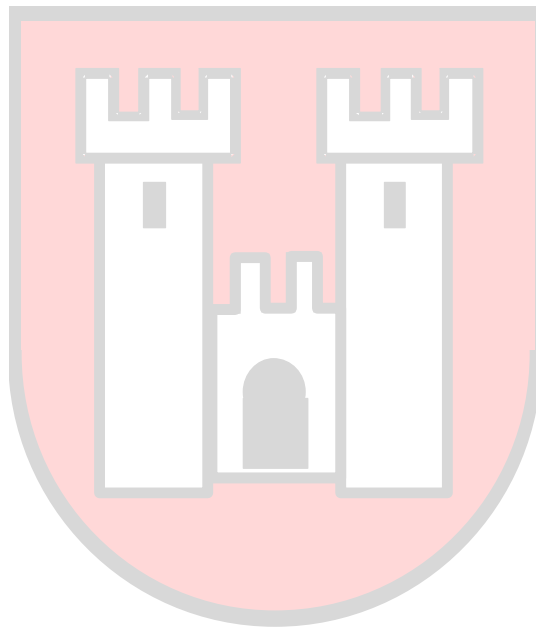


Abwasserentsorgungs- Reglement



5. Dezember 2019

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

ABWASSERENTSORGUNGS-REGLEMENT

I. Allgemeines	4
Aufgaben der Gemeinde	4
Zuständiges Organ	4
Entwässerung des Gemeindegebietes	5
Erschliessung	5
Kataster	5
Öffentliche Leitungen	5
Hausanschlussleitungen	6
Private Abwasseranlagen	6
Durchleitungsrechte	6
Schutz öffentlicher Leitungen	7
Gewässerschutzbewilligungen	7
Durchsetzung	7
II. Anschlusspflicht, Vorbehandlungen, Technische Vorschriften	7
Anschlusspflicht	7
Bestehende Bauten und Anlagen	8
Vorbehandlung schädlicher Abwässer	8
Allgemein Grundsätze der Liegenschaftentwässerung	8
Waschen von Motorfahrzeugen	9
Anlagen der Liegenschafts-entwässerung	10
Kleinkläranlagen und Jauchegruben	10
Grundwasserschutzzonen-, areale und Quellwasserschutzzonen	10
III. Baukontrolle	10
Baukontrolle	10
Pflichten der Bauherrschaft	11
Projektänderungen	11
IV. Betrieb und Unterhalt	12
Einleitungsverbot	12
Rückstände aus	12
Abwasseranlagen	12
Haftung für Schäden	12
Unterhalt und Reinigung	13
V. Finanzierung	13
Finanzierung der Abwasserentsorgung	13
Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	13
Anschlussgebühren	14
Wiederkehrende Gebühren	14
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	15
Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfristen	15
Einforderung, Verzugszins, Verjährung	16
Gebührenpflichtige	16
Grundpfandrecht der Gemeinde	16
VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	16

Widerhandlungen	16
Rechtspflege	17
Übergangsbestimmungen	17
Inkrafttreten	17
Genehmigung	19
Auflagezeugnis	19

ABWSSERTARIF

Anschlussgebühren	20
Jährlich wiederkehrende Grundgebühr	20
Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	20
Jährlich wiederkehrende Regenabwassergebühr	20
Gebührenfestlegung	20
Mehrwertsteuer	20
Ausführungsbestimmungen	20
Inkrafttreten	20
Genehmigung	21
Auflagezeugnis	21

ABWASSERENTSORGUNGS-REGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Wimmis erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes Abwasserentsorgungs-Reglement:

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1 ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

Art. 2 ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Kommission für Gemeindebetriebe und der Baupolizeibehörde.

² Die Kommission für Gemeindebetriebe ist insbesondere zuständig für:

- a die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und Versickerungsanlagen;
- b die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- c die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- d die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

³ Die Baupolizeibehörde ist insbesondere zuständig für:

- a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c die Baukontrolle;
- d den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- e die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;

Entwässerung des Gemeindegebietes

Art. 3 ¹ Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der Generellen Entwässerungsplanung.

Erschliessung

Art. 4 ¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzone erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Kataster

Art. 5 ¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Art. 6 ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Art. 7 ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals eines Grundeigentümers / mehrerer in einer Bauherrngemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Artikel 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Art. 8 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

Art. 9 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher Leitungen

Art. 10 ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Die zuständige Kommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung der zuständigen Kommission. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist, die Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbewilligungen

Art. 11 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV

Durchsetzung

Art. 12 ¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder gegen die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlungen, Technische Vorschriften

Anschlusspflicht

Art. 13 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten
und Anlagen

Art. 14 ¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die zuständige Kommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Art. 15 Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Allgemein Grundsätze der Liegenschaftentwässerung

Art. 16 ¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können

² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser / Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollten möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sich sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.
- c Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen ~~voraus-~~ vorzusehen.
- d Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind verschmutzte und nicht verschmutzte Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Absatz 2 Buchstabe d Anwendung.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

⁶ Die zuständige Kommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern sind Duschwasser, Bassinhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an die öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbeckens darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln

¹² Das AWA bestimmt Vorfluter für Abwässer.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 17 Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und ARA verfügen, ist verboten.

Anlagen der Liegenschafts-
entwässerung

Art. 18 ¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SAI-Norm 190 Kanalisationen, die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauschutzsystemen (z.B. Rückschlagklappen) zu versehen.

³ Bei Richtungsänderungen ist ein Kontrollschacht einzubauen.

⁴ Blindanschlüsse (Anschlüsse ohne Schacht) an die öffentlichen Leitungen sind nicht gestattet.

⁵ Schächte in der Strasse sind mit einem Schachtrahmen auszuführen.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Art. 19 ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllegruben des AWA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Grundwasserschutzzonen-,
areale und Quellwasser-
schutzzonen

Art. 20 ¹ In bestehenden Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

² Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des WNG und der KGV.

III. Baukontrolle

Baukontrolle

Art. 21 ¹ Die zuständige Kommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die zuständige Kommission Fachleute des AWA oder wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die zuständige Kommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen

⁵ Die zuständige Kommission meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen-

Pflichten der Bauherrschaft

Art. 22 ¹ Der zuständigen Kommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so zeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen. Werden solche fehlerhaften Anschlüsse durch die Unterhaltungsorgane, auch nachträglich festgestellt, so sind diese auf Kosten des Grundeigentümers vorschriftsgemäss zu sanieren.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 23 ¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderung des Standortes von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede andere auf dem Reinigungseffekt, die Sicherheit, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlagen auswirkende Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Art. 24 ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 25 ¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 26 ¹ Die Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene

ne und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das gleiche gilt für Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die zuständige Kommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. Finanzierung

Art. 28¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b die wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d sonstige Beiträge Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a die Gemeindeversammlung in einem separaten Abwassertarif den Gebührenrahmen für Anschluss-, Grund- und Verbrauchsgebühren.
- b der Gemeinderat mit dem Voranschlag die jeweils geltenden Ansätze für das Folgejahr.

Art. 29¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für den Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben gemäss Art. 32 KGV pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde-

und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen,

- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbcken und Pumpstationen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren

Art. 30 ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung und Erneuerungen von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Einwohnergleichwerte (EG) erhoben. Die Berechnung dieser Werte richtet sich nach der Ausführungsverordnung des Gemeinderates

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² entwässerter, versiegelter Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der EG, resp. LU oder der Vergrösserung der entwässerten versiegelten Fläche ist ein Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der EG resp. LU oder Abbruch kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Bei Abbruch- Brandobjekten wird die Anzahl bestehender und rechtmässig erstellter EG angerechnet, sofern der Wiederaufbau oder der Ersatzbau innert 5 Jahren auf der ursprünglichen Parzelle erfolgt.

⁷ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die EG resp. LU und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁸ Zu Kontrollzwecken haben die zuständige Kommission und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 31 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenwassergebühren rund 50 - 60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren rund 40 - 50 Prozent.

³ Die Grundgebühr wird aufgrund der Einwohnergleichwerte (EG) festgesetzt. Die Berechnung dieser Werte richtet sich nach der Ausführungsverordnung des Gemeinderates.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

⁵ Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die zuständige Kommission.

⁶ Für Regenwasser von Hof- und Dachflächen, das neu in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird, wird eine wiederkehrende Gebühr pro m² entwässerte Fläche erhoben. Das gleiche gilt für Gemeinde- und Privatstrassen.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 32 ¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühren und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 31.

² Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der zuständigen Kommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

³ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und Wasserverbrauch, kann ihn die zuständige Kommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁴ Mit Grosseinleitern ab einer jährlich verrechneten Abwassermenge von 10'000 m³ kann der Gemeinderat vom Gebührentarif abweichende Regelungen treffen, welche die speziellen Verhältnisse angemessen berücksichtigen. Grosseinleiter dürfen dabei nicht wesentlich bessergestellt werden als die übrigen Einleiter.

⁵ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben der ARA.

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfristen

Art. 33 ¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozah-

lung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten EG resp. BW und der entwässerten Fläche berechnet. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Fertigstellung der Installationen oder Baumassnahmen fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Oktober fällig. Auf den 30. April wird ein Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Art. 34 ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeindeverwalter zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Art. 35 ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Bauten und Anlagen nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Art. 36 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 37 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000 bestraft.

² Insbesondere gilt die Strafbestimmung für folgende Artikel und Tatbestände:

- Artikel 11 Anschlüsse an die Kanalisation ohne Bewilligung, Unterlassen der Meldepflicht für Bauvorhaben
- Artikel 13 Nichteinhalten der Anschlusspflicht
- Artikel 16 Nichteinhalten der allgemeinen Grundsätze für die Liegenschaftsentwässerung
- Artikel 17 Waschen von Motorfahrzeugen und Maschinen ohne vorhandenen Kanalisationsanschluss
- Artikel 20 Nichtbeachten von Vorschriften bezüglich Gewässerschutzzonen
- Artikel 22 Nichteinhalten der Vorgaben für die Baukontrolle
- Artikel 23 Nichtmelden von wesentlichen Projektänderungen
- Artikel 24 Einleiten verbotener Stoffe

³ Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert 10 Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die zuständige Stelle der Gemeinde die Akten dem Untersuchungsrichter.

⁴ Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

⁵ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 38 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmungen

Art. 39 ¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkungen.

Inkrafttreten

Art. 40 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden all im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserentsorgungsreglement vom 7. Juni 2018 aufgehoben.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 nahm dieses Reglement mit 87 zu 0 Stimmen an:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Schmid

Beat Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2019 bis 5. Dezember 2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 24. und 31. Oktober 2019 bekannt.

Wimmis, 5. Dezember 2019

Der Gemeindeverwalter:

Beat Schneider

ABWASSERTARIF

Die Einwohnergemeinde Wimmis erlässt gestützt auf Artikel 28 ff des Abwasserentsorgungs-Reglements vom 5. Dezember 2019 folgenden Abwassertarif:

Anschlussgebühren	<p>Art. 1 ¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 1'000.— bis Fr. 1'800.— pro Einwohnergleichwert (EG).</p> <p>² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenwasser beträgt Fr. 8.00 bis Fr. 16.00 pro m² entwässerte Fläche.</p>
Jährlich wiederkehrende Grundgebühr	<p>Art. 2 Die Grundgebühr pro Einwohnergleichwert (EG) beträgt zwischen Fr. 15.— und Fr. 30.—.</p>
Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	<p>Art. 3 Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch resp. Abwasseranfall beträgt zwischen Fr. —.80 und Fr. 1.60</p>
Jährlich wiederkehrende Regenabwassergebühr	<p>Art. 4 Die jährliche Gebühr (Grund- und Verbrauchsgebühr) pro m² entwässerte Fläche beträgt zwischen Fr. --.60 und Fr. 1.20.</p>
Gebührenfestlegung	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat setzt die Anschluss-, die Grund- und die Verbrauchsgebühren innerhalb der in den Artikeln 1 und 4 dieses Tarifes festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen zukünftigen Bedarf jährlich fest.</p> <p>² Das Verhältnis zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr hat den Grundsätzen gemäss Art. 29 Abwasserentsorgungsreglement zu entsprechen.</p> <p>³ Die Gebührenänderungen für das kommende Jahr werden bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.</p>
Mehrwertsteuer	<p>Art. 6 Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren gemäss Abwassertarif erhoben.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 7 Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Abwasserentsorgungsreglement und diesem Tarif in Form einer Verordnung.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 8 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.</p> <p>² Der Tarif vom 29. November 2012 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.</p>

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 nahm diesen Abwassertarif mit 87 zu 0 Stimmen an:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Schmid

Beat Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat diesen Abwassertarif vom 31. Oktober 2019 bis 5. Dezember 2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 24. und 31. Oktober 2019 bekannt.

Wimmis, 5. Dezember 2019

Der Gemeindeverwalter:

Beat Schneider

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG	Einwohnergleichwert
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisations- und Verwaltungsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WVG	Wasserversorgungsgesetz